

## Haushaltssatzung der Gemeinde Königshügel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. November 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 169.300,-- EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 167.900,-- EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 1.400,-- EUR   |
| einem Jahresfehlbetrag von  | EUR            |
| 2. im Finanzplan mit  |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 153.000,-- EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 131.700,-- EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 125.000,-- EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 270.000,-- EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,-- EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0,-- EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0,-- EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 0,-- Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 % |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,-- EUR.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000,- EUR beträgt.

24799 Königshügel, 26.11.2015



Bürgermeister